Benützungsvereinbarung 2026 für die Spinde an der HIB Graz-Liebenau

Die geschlechtsbezogenen Bezeichnungen gelten sinngemäß für weibliche und männliche Personen.
Abgeschlossen zwischen dem Elternverein am BG/BRG/BORG Graz - Liebenau (HIB), Kadettengasse 19, 8041 Graz und dem Spindmieter (SM).

Einleitung

Seit dem Schuljahr 2020/21 wurde die Spindnutzungsgebühr für die **Spinde mit Vorhänge-Schloss mit Hauptschließ-System** (VHS) nicht mehr erhöht, daher wird diese ab dem Schuljahr 2026/27 angepasst.

Allgemein:

1.) Spinde, Vorhängeschloss (VHS) und Schlüssel sind Eigentum des EV.
Sie werden von diesem zum Zweck der Aufbewahrung von Bekleidung sowie mit dem Schulunterricht unmittelbar in Zusammenhang stehenden Gegenständen vermietet.

2.) Das **Mietverhältnis beginnt mit Übergabe** des jeweiligen VHS inklusive Schlüssel an den SM bzw. dessen Kind.
Das **Mietverhältnis beendet jederzeit die Rückgabe** des jeweiligen VHS inklusive Schlüssel an den EV. Ansonsten endet das Mietverhältnis automatisch am letzten Schultag vor Austritt des Kindes aus der Schulgemeinschaft mit Unterrichtsende.
Ist das VHS und/oder der Schlüssel bei der Kündigung verloren, bedarf es einer schriftlichen Meldung an den EV!

3.) Die erstmalige Ausgabe des jeweiligen VHS inklusive Schlüssel erfolgt erst nach Bezahlung der jeweiligen **Kaution** und der **Jahresmiete**. Dieser Betrag ist grundsätzlich auf das Spind-Konto des EV zu überweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Betrag in bar direkt an einen offiziellen Vertreter des EV übergeben werden.

   a) Bei Ausgabe während des Schuljahres erfolgt keine Aliquotierung des Betrags.

   b) Bei Rückgabe des Schlüssels **nach dem 31. Oktober ist die gesamte Miete** des jeweiligen Schuljahres fällig

4.) **Jahresmiete:** aktuell **25 €** pro Spind.
Kaution: aktuell **30 €** für das VHS inklusive Schlüssel.
Die Kaution wird bei Retournierung des jeweiligen VHS inklusive Originalschlüssel zurückerstattet.
Ersatzschlüssel (bei Verlust:) gegen Bezahlung von 25 € bei der Spind-Verwaltung / "Spinddoktor" erhältlich.
Bei Beschädigung, Verlust, etc. ist ein **Ersatz-Vorhänge-Schloss** gegen neuerliche Kaution von 30 € bei der Spind-Verwaltung (spinddoktor@hib-liebenau.at) erhältlich.

5.) Nach Benutzung sind die Spinde wieder zu verschließen.
Ein **Tausch** des **Vorhängeschlosses inklusive Schlüssel** ist **nur nach Meldung** bei der Spind-Verwaltung (spinddoktor@hib-liebenau.at) zulässig.
Es dürfen ausschließlich vom EV ausgegebene VHS verwendet werden.

6.) Sofern Miete und Kaution rechtzeitig bezahlt wurden, erfolgt die erstmalige Ausgabe des VHS inklusive Schlüssel in den ersten Schultagen in der Klasse.

7.) Die jeweiligen Hauptschlüssel verbleiben beim EV und werden in der Schule an geeigneter Stelle gesichert bzw. nur durch autorisierte Dritte zugänglich, verwahrt.
Bei Gefahr im Verzug sowie auf ausdrücklichen Wunsch des SM/des Schülers kann eine Öffnung des Spindes durch den Elternverein bzw. autorisierte Dritte erfolgen, wobei ein allfälliger Wunsch durch das Kind durch Zeugen zu belegen ist.

Organisatorisches

8.) Mit Einzahlung von Kaution und Jahresmiete hat der SM die Spind-Benützungsvereinbarung zur Kenntnis genommen. Er stimmt ausdrücklich der **Weitergabe seiner aktuell gültigen Email-Adresse von der** der Schule an den EV zu, um bei Bedarf eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen. Für Fragen und Anliegen rund um die **Administration der Spinde** hat der EV Herrn *Heinz Dominikus* beauftragt. Er ist unter **spinddoktor@hib-liebenau.at** erreichbar.

9.) Weitere Wege des **EV zur Kommunikation mit dem SM** sind per E-Mail, per Aufkleber am betreffenden Spind oder per Briefpost.
Eine auf diesem Wege angekündigte **Öffnung des Spindes** wird (sofern sie nicht kürzeren/anderen Notwendigkeiten/Fristen wie etwa Gefahr im Verzug, Sommerferien-Öffnungsregelung, nicht fristgerechte Einzahlung des Benützungsentgelts o. Ä. unterliegt), nach erfolgter Mitteilung durchgeführt.

10.) Im Fall einer Öffnung des Spindes übernimmt der EV **keinerlei Haftung** für die vorübergehend verwahrten Gegenstände, wiewohl sich der EV dazu verpflichtet, den SM innerhalb dreier Werktage von der erfolgten Öffnung in Kenntnis zu setzen und die im Spind befindlichen Gegenstände angemessen in Verwahrung zu nehmen, soweit diese nicht gegen weitere Bestimmungen der Benützungsvereinbarung verstoßen. In einem solchen Fall ist der EV berechtigt, solche Gegenstände nach eigenem Ermessen zu behandeln, bei verderblichem oder gefährlichem Gut beispielsweise kostenpflichtig qualifiziert zu entsorgen, wobei die entstehenden Kosten dem SM zur Last gelegt werden.

11.) Als nicht zur Verwahrung im Spind geeignet gelten: leicht verderbliche Güter wie Lebensmittel, leicht entzündliche, flüchtige, übelriechende oder als gefährlich oder giftig qualifizierte Substanzen, Kleintiere sowie die Grundsätze der medizinischen Hygiene missachtende, Ekel erregende Gegenstände etc.

12.) Der Inhalt des Spindes wird seitens des EV nicht versichert. Der SM erklärt ausdrücklich, den EV im Zusammenhang mit den Folgen eventueller Eigentumsdelikte am Spind-Inhalt nicht zu belangen. Der EV empfiehlt über das Maß der Geringfügigkeit hinausgehende Werte nicht im Spind zu verwahren.

13.) Zu **Schulschluss sind die Spinde ausgeräumt und verriegelt (unversperrt)** zu hinterlassen, da während einer eventuellen **Generalreinigung** in den Sommerferien die Spinde auch innen gereinigt werden. Das VHS wird über die Ferien vom SM zu Hause verwahrt und ist im Herbst umgehend auf dem neu zugewiesenen Spind anzubringen.
Der EV übernimmt keine Haftung für zu Schulschluss hinterlassenen Spind-Inhalt!

14.) Jede eigene **Beschädigung des Spindes**, auch die Wahrnehmung einer erfolgten Beschädigung durch bekannte oder unbekannte Dritte muss umgehend der Schule oder dem EV gemeldet werden.

15.) Grob **nasse oder grob verschmutze Kleidung** bzw. Gegenstände dürfen im Spind nicht oder nur insoweit verwahrt werden, wie zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, dass sich daraus Nachteile für Dritte, insbesondere benachbarte SM (Schimmelübergriff, Wassereintritt, Geruchsbelästigung) ergeben könnten.

16.) Der **Verlust oder Beschädigung des VHS und/oder Schlüssel** ist umgehend die Spind-Verwaltung oder ein Vertreter der Schule davon in Kenntnis zu setzen und der Ersatzschlüssel anzufordern.

17.) Die vorliegende Benützungsvereinbarung gilt als vom SM als vollinhaltlich anerkannt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen ab Übergabe/Zusendung des Dokuments bzw. des Mietverhältnisses nachweislich ein schriftlicher Widerruf erfolgt. Dieser erfolgt grundsätzlich per Email an elternverein@hib-liebenau.at oder per Post an die Adresse des Elternvereins (EV des BG/BRG/BORG Graz Liebenau, Kadettengasse 19, 8041 Graz).